

Sitzung vom 15. November 2000

1752. Anfrage (Einstellung der Kripo-Abgeltung an die Stadt Zürich per Ende 2000)

Kantonsrat Jürg Trachsel, Richterswil, hat am 28. August 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Mit der Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (Abstimmung vom Februar 1999) hat die Bevölkerung des Kantons Zürich die einstweilige Beibehaltung der Kripo-Abgeltung an die Stadt Zürich von jährlich 47,5 Millionen Franken bis zur Einigung über die neue Aufgabenverteilung, längstens aber bis Ende 2000, beschlossen. Der Gemeinderat der Stadt Zürich hat vergangene Woche – anlässlich seiner Sitzung vom 23. August 2000 – eine Einzelinitiative mit 72 Stimmen überwiesen, welche den vollständigen Erhalt der städtischen Kriminalpolizei verlangt. Dieses Begehren steht somit in krassstem Widerspruch zu in jüngerer Vergangenheit getätigten Kompromissen zwischen Stadt und Kanton Zürich, weshalb ich den Regierungsrat um Beantwortung nachstehender Fragen ersuche:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, für das Jahr 2001 sei die kantonale Abgeltung an die Stadt Zürich im Polizeibereich ohne weiteres in vollem Umfang einzustellen, da mit der Überweisung besagter Initiative bis Ende 2000 aus von der Stadt Zürich zu vertretenden Gründen keine Einigung mehr über eine neue Aufgabenverteilung im Polizeibereich zu Stande kommen kann?
2. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um der «Foifer und Weggli-Politik» der Stadt Zürich – Rechte in Form von Abgeltung ja/Pflichten in Form von Zusammenarbeit nein –, welche letztendlich ihren Ursprung im seit längerem sattsam bekannten unkooperativen Verhalten der städtischen Polizeivorsteherin Esther Maurer hat, Einhalt zu gebieten?
3. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass das Modell «Urban Kapo» die Realisierung einer kantonalen Einheitspolizei weder verhindert noch begünstigt?
4. Die Reaktionen aus Winterthur – vergleiche Artikel «Gegen eine Einheitspolizei» im «Tages-Anzeiger» vom 28. August 2000 – sind ein Hinweis darauf, dass sich der (Irr-)Weg zur nun seitens der Stadt Zürich hochgejubelten Einheitspolizei (damit die Versprechung aus der Lastenabgeltungsvorlage nicht eingelöst werden müssen?) sehr steinig gestalten könnte. Teilt der Regierungsrat die Befürchtung, dass eine Einheitspolizei die Bevölkerung des Kantons Zürich schon in rein finanzieller Hinsicht um einiges teurer zu stehen kommen würde, als dies heute beziehungsweise mit dem Modell Urban Kapo der Fall ist?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit und der Direktion der Justiz und des Innern beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jürg Trachsel, Richterswil, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat bereits wiederholt zu Fragen betreffend die künftige Polizeiorganisation im Kanton Zürich im Allgemeinen und besonders zum Verhältnis zwischen Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich Stellung genommen. In Auswertung befinden sich die Vernehmlassungsantworten zum Entwurf betreffend ein Polizeiorganisationsgesetz. Von besonderer Bedeutung ist das Verhältnis zwischen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich, weil Letztere zum einen – anders als die übrigen Stadt- und Gemeindepolizeien – traditionell umfassende kriminalpolizeiliche Aufgaben wahrnimmt und weil zum anderen die Stadt Zürich nicht am Finanzausgleich teilnimmt. Bisher hat sich die Zusammenarbeit auf eine Vereinbarung gestützt, die letztmals 1970 erneuert worden war. Diese Vereinbarung zwischen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich über die Ausübung der Kriminalpolizei hat der Stadtrat von Zürich im Dezember 1992 per 31. Dezember 1997 gekündigt, um die Forderung nach Abgeltung zu unterstreichen. Anzumerken ist, dass die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich seither dennoch auf dieser Grundlage weiterläuft.

1995 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich einer Abgeltung von zentralörtlichen Polizeiaufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Kriminalpolizei, im Umfang von jährlich 47,5 Mio. Franken bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung des Finanz- und Lastenausgleichs, längstens aber bis zum 31. Dezember 2000, zugestimmt. Mit dieser Formulierung wurde nicht präzisiert, welche städtischen Leistungen abgegolten werden. Im Februar 1999 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich einer Änderung des Lastenausgleichsgesetzes zugestimmt. Danach erhält die Stadt einen Beitrag an Sonderlasten im Bereich Ortspolizei; Aufwendungen für polizeiliche Aufgaben ausserhalb der Ortspolizei, die mit dem befristeten Betrag von 47,5 Mio. Franken pro Jahr abgegolten werden und deren Abgeltung auf Ende 2000 ausläuft, sind dabei ausgeklammert. Gemäss damaliger Weisung zur Abstimmungsvorlage soll die zukünftige Entlastung der Stadt Zürich in erster Linie durch die Übernahme der städtischen Kriminal- und Seepolizei erfolgen. Für die Ausgestaltung

der neuen Aufgabenteilung verweisen die Übergangsbestimmungen ausdrücklich auf den Einigungsweg.

Nach zähen Verhandlungen haben sich die Delegationen von Regierungsrat und Stadtrat von Zürich im April 2000 auf eine neue Aufgabenteilung zwischen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei geeinigt: Grundsätzlich sollen alle Spezialdienste der Stadtpolizei übernommen werden; die Stadtpolizei soll jedoch weiterhin – wie die Stationierten der Kantonspolizei im übrigen Kantonsgebiet – insbesondere Anzeigen entgegennehmen und darüber hinaus Mittel behalten, die zur Bewältigung stadtspezifischer Sicherheitsprobleme wie Betäubungsmittelszene, Jugendprobleme und Milieuproblematik notwendig sind. Es ist der Stadt Zürich freigestellt, ob sie für die mit der Erfüllung dieser Aufgaben betrauten Organisation an der Bezeichnung «städtische Kriminalpolizei» festhalten will. Dieses differenzierte Lösungsmodell trägt den Tatsachen Rechnung, dass die kantonale und die städtische Kriminalpolizei trotz gleicher Bezeichnung nicht identisch strukturiert sind und dass die Stadt Zürich gewisse polizeiliche Probleme zu bewältigen hat, die in anderen Gemeinden nicht oder jedenfalls nicht in gleichem Ausmass auftreten. Überdies passt sie nahtlos in die Regionenstruktur der Kantonspolizei und schafft einheitliche polizeiliche Ansprechpartner zu den teilweise bereits bestehenden spezialisierten Bezirksanwaltschaften. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass auch ein bereits 1997 erstelltes Gutachten durch die TC Team Consult AG, bei dessen Erarbeitung die Stadt allerdings nicht mitgewirkt und von dem sie sich stets vehement distanziert hatte, keine vollständige Übernahme der städtischen Kriminalpolizei empfohlen hat und insbesondere von dem Belassen der städtischen Revierdetektive bei der Stadtpolizei ausgegangen ist.

Die Umsetzung des neuen Modells bedingt den Übertritt von 168 Angehörigen der Stadtpolizei zur Kantonspolizei, wobei grundsätzlich keine Übertritte erzwungen werden sollen. Die Arbeiten an dieser Umsetzung sind im Gange. Weil es selbstverständlich nicht Ziel sein kann, mit diesem Personaltransfer bestehende Lücken im Korps-Bestand der Kantonspolizei zu schliessen, hat der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragt, der Erhöhung des Korps-Bestandes der Kantonspolizei um 168 Stellen zuzustimmen.

In organisatorischer Hinsicht wird es auch in Zukunft zweckmässig sein, die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich mittels besonderer Vereinbarung zu regeln. Die Grundsätze sind klar, doch sollten dabei die ersten Erfahrungen bei der neuen Aufgabenteilung berücksichtigt werden können. In finanzieller Hinsicht läuft die Abgeltung von 47,5 Mio. Franken definitiv und zwingend Ende 2000 aus; hingegen wird die Abgeltung für die Sonderlasten der Stadt Zürich eine gewisse Erhöhung erfahren. Dies lässt sich sowohl juristisch wie sachlich rechtfertigen, da die Stadtpolizei Zürich mit den ihr verbleibenden Teilen der heutigen Kriminalpolizei Aufgaben erfüllt, die der Kanton nicht zu den kriminalpolizeilichen Tätigkeiten zählt und demzufolge von ihm nicht übernommen werden. Selbst das bereits erwähnte Gutachten der TC Team Consult AG hatte empfohlen, solche Aufgaben nicht zu übernehmen, weil sie sehr wohl ortspolizeilichen Charakter aufweisen.

§ 35b Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (LS 132.1) schreibt vor, dass im Gemeindeaufwand der Stadt Zürich nur diejenigen Aufwendungen angerechnet werden, die für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Sollte die Stadtpolizei Zürich Organisationsstrukturen aufbauen, die der nunmehr vereinbarten Aufgabenteilung widersprechen, werden diese selbstverständlich als nicht abgeltungsberechtigt zu beurteilen sein. Die auf kommunaler Ebene eingereichte Einzelinitiative, die den vollständigen Erhalt der städtischen Kriminalpolizei verlangt, würde daran nichts ändern. Noch nicht entschieden ist ohnehin über deren Gültigkeit in materieller Hinsicht. Sodann kann festgehalten werden, dass diese Initiative die Stadt Zürich nicht davon abgehalten hat, bei den bisherigen Arbeiten zur Umsetzung der neuen Aufgabenteilung mitzuwirken.

Die soeben eingereichte kantonale Volksinitiative für eine einheitliche Polizei im Kanton Zürich ist lediglich in der Form einer allgemeinen Anregung gehalten. Im Fall einer Annahme würde ihre Umsetzung noch sehr viel Detailarbeit erfordern. Abgesehen davon würde sie einen Bruch mit den bisherigen Polizeistrukturen im ganzen Kanton bedeuten, und verschiedene Reaktionen von – mitunter grösseren – Gemeinden lassen es als fraglich erscheinen, ob eine solche Lösung mehrheitsfähig wäre. Die neue Aufgabenteilung zwischen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich mit den erwähnten Übereinstimmungen sowohl zum Regionenmodell wie auch zum Spezialisierungskonzept der Bezirksanwaltschaften kann indessen gleichermassen eine abgeschlossene Lösung für längere Dauer oder ein Zwischenschritt für eine weitere Konzentration des Polizeiwesens im Kanton Zürich sein.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. Die jährliche Abgeltung von 47,5 Mio. Franken für die Aufwendungen der Stadt Zürich für die Kriminalpolizei läuft per 31. Dezember 2000 aus.
2. Die neue Aufgabenteilung zwischen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich bietet Gewähr für eine kooperative Zusammenarbeit.

3. Die neue Aufgabenteilung zwischen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich präjudiziert die weitere Entwicklung der Polizeiorganisation im Kanton Zürich in keiner Weise.

4. Die finanziellen Folgen einer so genannten Einheitspolizei im Kanton Zürich lassen sich erst einschätzen, wenn diesbezüglich ein konkretes Modell vorliegt. Das in der Form der allgemeinen Anregung gestellte Initiativbegehren legt ein solches gerade nicht vor.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi